

42

Anlage 6
30. August 1941

Reg.-Nr. 214/41 - KD.

Vorschlag

Über die Beschäftigung und Arbeitsverteilung der in das Jugendverwahrlager einzuweisenden polnischen Jugendlichen

In den Berichten über die Notwendigkeit der Errichtung eines Verwahrlagers für kriminelle polnische Jugendliche im Warthegau ist bereits eingehend auf die Gefahren hingewiesen worden, die der deutschen Bevölkerung durch die Verwahrlosung der jugendlichen Polen und ihr Abgleiten auf das Gebiet der Kriminalität entstehen. Die Ursachen für diese Erscheinungen liegen in dem vollständigen nunmehr zweijährigen Stillstand jeglicher schulischer Betreuung der polnischen Jugend und in der nach der kriminellen Seite hin neigenden charakterlichen Veranlagung des Polen an sich. Das polnische Elternhaus hat sich von jeher nur in geringem Maße um die Erziehung seiner Kinder gekümmert. Ja die Beobachtungen zeigen, daß die Kinder von den Eltern - soweit vorhanden - zu kriminellen Handlungen angehalten werden. Aus dem hiesigen Kriminalbezirk wurde besonders die Mitarbeit der polnischen Jugendlichen bei Schmuggel und Schwarzhandel in der Weise festgestellt, daß sie als Aufpasser Dienste leisteten. Die polnischen Kinder bleiben sich in der Mehrzahl selbst überlassen, unterliegen daher also dem verderblichen Einfluß des MIBigganges und verwahrlosen zusehends infolge ihrer kriminellen Veranlagung.

Nach den hiesigen kriminalpolizeilichen Feststellungen beginnt die Kriminalität der polnischen Jugendlichen bereits mit dem 7. Lebensjahr. Wenn auch das Hauptkontingent der Straffälligen von den Jugendlichen der Jahrgänge 12 bis 16 und darüber gestellt wird, so muß die Kriminalität der jüngeren Jahrgänge in Betracht gezogen werden. Beispielsweise auf dem Gebiete des Taschendiebstahls und des Bettelns ist das Auftreten der

Jugendlichen

- 3 - 44 4/13 64

mit entsprechender Härte - wo notwendig - getroffen werden. Da die Verwendung der Jugendlichen auch im reiferen Alter nur für untergeordnete Arbeiten in Betracht kommt, ist ihre Erziehung auf einem möglichst niederen Niveau zu halten. Grundsatz soll sein: nicht eine regelrechte "Beschulung", sondern eine Erziehung als politische Maßnahme. Diese Maßnahmen dürfen sich nur soweit erstrecken, als es zur Durchführung der von den Lagerinsassen zu fordernden untergeordneten Arbeiten erforderlich ist. Es ist also nur ein ganz geringes Maß an Kenntnissen zu vermitteln. Die deutsche Sprache ist ihnen nur soweit beizubringen, daß sie sich mit dem Arbeitgeber verständigen können und in der Lage sind, eine einfache Arbeitsanweisung zu lesen, zu verstehen und sinngemäß auszuführen. Im Rechnen sollen sie nur soviel lernen, daß sie einfache Aufgaben im Zahlenraum bis 1000 lösen können.

An den Erzieher sind daher, da der Unterricht in einfachster Form zu halten ist, keinerlei große pädagogische Anforderungen zu stellen. Bei ihm kommt es vor allem darauf an, daß er eine in sich weltanschaulich und charakterlich gefestigte Persönlichkeit ist, die sich auch durchzusetzen vermag. Es wird daher als Leiter des Lagers zweckmäßigerweise ein Angehöriger aus den Reihen der Schutzstaffel genommen werden. Damit tritt die "Erziehung" der kriminellen polnischen Jugend aus dem Bereich der "Schule" heraus und stellt eine rein politische arbeitstechnische Maßnahme dar.

Es dürfte sich weiter empfehlen, die Jugendlichen nach dem Alter in zwei Arbeitsgruppen einzuteilen, und zwar die Jugendlichen im Alter von 7 bis 12 Jahren in die erste Gruppe, die Jugendlichen im Alter von 13 bis 16 Jahren in die zweite Gruppe. Die jüngere Gruppe ist zunächst zu leichteren Arbeitsleistungen im Gartenbau und in der Landwirtschaft innerhalb des Lagers und des zur Verfügung stehenden Geländes heranzuziehen, die ältere Gruppe kann zu schwereren Arbeitsleistungen herangezogen und auf Anfordern hin auch auf die umliegenden Landwirtschaftsbetriebe gewissermaßen leihweise abgegeben werden. Für Unterbringung und

Beköstigung der Lagerinsassen hat in diesen Fällen der anfordernde Betriebsführer selbst zu sorgen. Bewachung wird durch das Lager gestellt. Bei der Unterbringung der männlichen Jugendlichen ist zu berücksichtigen, daß die älteren und jüngeren Jahrgänge in Schlafräumen getrennt gehalten werden.

Die praktische Durchführung der Erziehungsmaßnahmen innerhalb des Lagers soll folgendermaßen vorgenommen werden.

Tageseinteilung

A. Sommerzeit (April bis Oktober)

1. männliche Jugend

a) Gruppe I (7 bis 12 Jahre)

| | | |
|------------------------------------|-----|--|
| 5 ⁰⁰ | Uhr | Wecken, |
| 5 ⁰⁰ -6 ⁰⁰ | " | Waschen, Betten bauen, Revier reinigen, Kaffeempfang, |
| 6 ⁰⁰ | " | Antreten zum Arbeitsappell, anschließend Arbeitsverteilung und Unter- weisung in den jeweiligen Arbeitsgebieten, |
| 7 ⁰⁰ | " | Abrücken zur Arbeitsstelle, |
| 7 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ | " | Arbeitszeit mit einer einstündigen Mittagszeit, |
| 18 ³⁰ | " | Rückkehr ins Lager, |
| 19 ⁰⁰ -19 ⁴⁵ | " | Essenempfang, Reinigung der EBgeschirre, |
| 19 ⁴⁵ -21 ⁰⁰ | " | Ordnungsdienst (Körperreinigung und Säuberung und Ausbesserung der Kleidung), |
| 21 ⁰⁰ | " | Lagerruhe. |

Von diesen jüngeren Jahrgängen wird der Arbeitsdienst innerhalb des Lagers und des zur Verfügung stehenden Geländes einschl. Gartens verrichtet.

b) Gruppe II (13 bis 16 Jahre)

| | | |
|----------------------------------|-----|--|
| 5 ⁰⁰ | Uhr | Wecken |
| 5 ⁰⁰ -6 ⁰⁰ | " | Waschen, Betten bauen, Revier reinigen, Kaffeempfang, |
| 6 ⁰⁰ | " | Antreten zum Arbeitsappell, |

47 1/5

- 17³⁰-18³⁰ Uhr Essenempfang,
Reinigung der EGeschirre,
18³⁰ " Lagerruhe.

Von diesen jüngeren Jahrgängen wird der Arbeitsdienst innerhalb des Lagers durch leichtere Arbeiten in Wirtschafts- und Kellerräumen und im Hof verrichtet.

b) Gruppe II (13 bis 16 Jahre)

- 7⁰⁰ Uhr Wecken,
7⁰⁰-8⁰⁰ " Waschen, Betten bauen,
Revier reinigen, Kaffeempfang,
8⁰⁰-9⁰⁰ " theoretische Unterweisung in den Arbeits-
gebieten,
Unterricht in Deutsch und Rechnen (abge-
stuft entsprechend dem Lebensalter),
9⁰⁰-16⁰⁰ " Arbeitsdienst
mit eineinhalbstündiger Mittagszeit
einschl. Reinigung der EGeschirre
(Dreschen beim Landwirt, Wegebau und Stein-
lesen auf den Feldern, soweit es die Jahres-
zeit zuläßt. Schneeschippen, handwerkliche
Ausbildung als Schmiede, Zimmerleute,
Wagner usw.),
16⁰⁰-17³⁰ " Ordnungsdienst (Körperreinigung und
Säuberung und Ausbesserung der Kleidung),
17³⁰-18³⁰ " Essenempfang,
Reinigung der EGeschirre,
18³⁰ " Lagerruhe.

Die theoretische Unterweisung erstreckt sich bei dieser Gruppe in der Hauptsache auf landwirtschaftliche und Gartenbauarbeiten.

An den Sonntagen außer dem Arbeitsdienst: Wäscheabgabe und Wäscheempfang bis 13⁰⁰ Uhr für beide Gruppen.

2. weibliche Jugend

Arbeitszeiteinteilung, Gruppeneinteilung wie unter B la und

1b.

- 46
- 7⁰⁰ Uhr Anschließend Arbeitsverteilung und Unterweisung in den jeweiligen Arbeitsgebieten, Abrücken zur Arbeitsstelle (Arbeiten auf dem zum Lager gehörenden Gut sowie auf den umliegenden Großbetrieben),
- 7⁰⁰-18⁰⁰ " Arbeitszeit mit einer einstündigen Mittagszeit, 4/6
- 18³⁰ " Rückkehr ins Lager,
- 19⁰⁰-19⁴⁵ " Essenempfang, Reinigung der Esßgeschirre,
- 19⁴⁵-21⁰⁰ " Ordnungsdienst (Körperreinigung und Säuberung und Ausbesserung der Kleidung),
- 21⁰⁰ " Lagerruhe;
- an den Sonntagen außer dem Arbeitsdienst Wäscheabgabe und Wäscheempfang bis 13⁰⁰ Uhr für beide Gruppen.

2. weibliche Jugend

Arbeitszeiteinteilung, Gruppeneinteilung wie unter Ia und Ib.

An den Sonntagen außer dem Arbeitsdienst Wäscheabgabe und Wäscheempfang bis 13⁰⁰ Uhr für beide Gruppen.

B. Winterzeit (November bis März)

1. männliche Jugend

a) Gruppe I (7 bis 12 Jahre)

- 7⁰⁰ Uhr Wecken,
- 7⁰⁰-8⁰⁰ " Waschen, Betten bauen, Revier reinigen, Kaffeeempfang,
- 8⁰⁰-9⁰⁰ " theoretische Unterweisung in den Arbeitsgebieten, Unterricht in Deutsch und Rechnen (abgestuft entsprechend dem Lebensalter),
- 9⁰⁰-16⁰⁰ " Arbeitsdienst mit eineinhalbstündiger Mittagszeit, einschl. Reinigung der Esßgeschirre, Ordnungsdienst (Körperreinigung und Säuberung und Ausbesserung der Kleidung),

17³⁰-18³⁰

49 417 69

IPN Ld 503/106 t.26.

Laufende Kosten werden erwachsen durch Gehälter und Löhne für das Verwaltungs- und Bewachungspersonal, für Verpflegung und Bekleidung der Lagerinsassen. Es wird für zweckmäßig gehalten, wenn die Lagerinsassen mit einer Anstaltskleidung ausgestattet werden könnten. Es wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß Einrichtung und Ausstattung des Lagers in der allereinfachsten Form zu geschehen hat und für die Verpflegung der Lagerinsassen der Satz für die Verpflegung eines Polizeigefangenen von 0,50 RM pro Tag zu Grunde gelegt wird. Eine gewisse Deckung der Kosten soll durch die Arbeit der Lagerinsassen auf den umliegenden Gütern, ferner im Laufe der Zeit auch durch den Verkauf des durch den Gartenbau gezogenen Gemüses und der auf dem Lagergelände erzielten Erntetrügnisse und letztenendes durch die erstrebte produktive Tätigkeit der Jugendlichen auf den erwähnten Handwerksgebieten erfolgen. Zudem haben das Reichssicherheitshauptamt, die Gauselbstverwaltung und der hiesige Oberbürgermeister, der sich besonders um die Lösung dieser Frage mit Rücksicht auf die Belastung des städt. Jugendamtes bemüht, ihre finanzielle Beteiligung an den erwachsenen Kosten in Aussicht gestellt.

NdI

Ueber 23/127